



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Andrea Preuß
Badstraße 8

51469 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt
Herr Ralf Uttich, Zimmer 302
Telefon: 02202 14-2400
Telefax: 02202 14-702400
E-mail: R.Uttich@stadt-gl.de

16.07.2014

Verkehrssituation in der Badstraße und Neudiepeschrath

Sehr geehrte Frau Preuß,

in Ihrem Schreiben vom 30.06.2014, das von weiteren 12 Anliegern unterschrieben worden ist, weisen Sie auf die vielen Freizeitsportler und Spaziergänger hin, die ihre Fahrzeuge vor den Häusern in der Badstraße abstellen, so dass Zufahrten und Rettungswege zugeparkt seien. Zudem komme es durch das Rangieren der Fahrzeuge zu brenzligen Situationen mit Fußgängern und anderen Personengruppen.

Außerdem weisen Sie auf die erhebliche Lärmbelästigung durch Motoren, schlagende Türen und laute Gespräche bei Dehnübungen der Sportler vor Ihren Fenstern hin.

Um hier Abhilfe zu schaffen, schlagen Sie vor, dass in der Badstraße und in Neudiepeschrath Anwohnerparken eingeführt und auf die Parkplätze vor dem Kombibad hingewiesen werden soll.

Bei Beschilderungsmaßnahmen bin ich als Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange, d.h. der Polizei und des Baulastträgers einzuholen.

Diese liegen mir zwischenzeitlich vor, so dass ich zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung nehmen kann:

Die Einführung des Bewohnerparkens, ehemals Anwohnerparkens, ist in § 45 Absatz 1b der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Anordnung ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen auf den Grundstücken und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Ein Mangel an privaten Stellplätzen ist jedoch weder in der Badstraße noch in dem Straßenzug Neudiepeschraath vorhanden, so dass die Möglichkeit der Einführung eines Bewohnerparkens allein schon aus diesem Grund ausscheidet.

Im Sinne Ihres Anliegens habe ich zudem die Sperrung der Badstraße für den Durchgangsverkehr mit dem Zusatz: „Anlieger frei“ geprüft.

Eine solche Anordnung ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO möglich. Danach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit erheblich übersteigt.

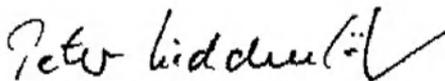
Ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Gefahrenlage ist die Unfallstatistik der Polizei. Nach Polizeiangaben ist die Unfallsituation in Ihrem Straßenzug erfreulicherweise völlig unauffällig!

Insofern muss die konkrete Gefahrenlage in Ihrem Straßenzug verneint werden, so dass eine Beschränkung des Verkehrs auf die Anlieger nicht zulässig ist.

Das Zuparken von Grundstückszufahrten ist nach den Bestimmungen der StVO untersagt und kann mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden. Ebenso muss die vorhandene Restfahrbahnbreite mindestens 3,05 m neben einem parkenden Fahrzeug betragen, damit ein rechtmäßiges Parken erlaubt ist. Wird dieses Maß unterschritten, kann ebenfalls verwarnt werden.

Ich habe daher meinen Außendienst gebeten, im Rahmen der zeitlichen und personellen Möglichkeiten Ihren Straßenzug mit zu überwachen und hoffe, mit dieser Maßnahme etwas zur Entspannung der Verkehrssituation beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Widdenhöfer
Fachbereichsleiter